

Das Versorgungsamt

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Feststellung einer Schwer-/Behinderung

Ihr Versorgungsamt möchte Ihnen mit diesen Hinweisen bereits beim Ausfüllen des Antrages behilflich sein. Beachten Sie jedoch bitte, dass diese Hinweise keine umfassende Beratung ersetzen können. Für weitere Informationen stehen Ihnen daher die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Versorgungsamtes gerne zur Verfügung. Dort erhalten Sie auch Informationsmaterial in Papierform. Besuchen Sie auch gerne die Webseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales unter www.lagus.mv-regierung.de oder schreiben Sie eine Mail an Ihr Versorgungsamt. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Antragsvordruck.

Randnummer 1

Sie möchten erstmalig eine Behinderung geltend machen? Kreuzen Sie bitte „Erstfeststellungsantrag“ an.

Sie möchten eine bestehende Behinderung als verschlechtert oder verbessert angeben? Dann kreuzen Sie bitte „Änderungsantrag“ an.

Sie möchten neu hinzugekommene Leiden feststellen lassen? Kreuzen Sie bitte auch in diesem Fall „Änderungsantrag“ an.

Randnummer 2

Bis Ende 2025 ist die Angabe der Steuer-ID noch freiwillig. Ab dem 1. Januar 2026 ist die Steuer-ID anzugeben, da ab dann Ihre Angaben zum Grad der Behinderung nicht mehr per Bescheinigung, sondern ausschließlich digital vom Versorgungsamt an das Finanzamt übertragen werden. Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter.

Randnummer 5

Die Feststellung gilt von dem Datum an, an dem Ihr Antrag bei Ihrem Versorgungsamt eingegangen ist. Sie können aber auch ein früheres Datum angeben. Das Versorgungsamt prüft dann, ob bei Ihnen eine sogenannte „Rückwirkende Feststellung“ möglich ist.

Randnummer 6

Hier sind alle Gesundheitsstörungen und deren Auswirkungen anzugeben. Auch die Angabe von Folgeschäden (zum Beispiel Ausfallerscheinungen an Beinen bei Wirbelsäulenschäden), Schmerzen und psychische Auswirkungen sind wichtig für Ihr Versorgungsamt.

Randnummer 7

Sofern sich bei Ihnen bestehende Behinderungen verbessert oder verschlimmert haben, sind diese hier einzutragen. Beachten Sie bitte, dass es sich in diesem Fall um einen Änderungsantrag handelt. Kreuzen Sie daher das entsprechende Feld unter Randnummer 1 an.

Randnummern 8, 9 und 10

Hier sind die konkreten und gut lesbaren Namen und Anschriften der behandelnden Ärzte, Krankenhäuser, medizinischer oder anderer Einrichtungen anzugeben, die Ihre unter der Randnummer 6 und 7 angegebenen Leiden in den letzten zwei Jahren behandelt haben. Viele Befunde von Fachärzten können direkt über Ihren Hausarzt abgerufen werden, sodass Ihr Facharzt nicht immer um Befunde gebeten werden muss.

Randnummern 11, 12 und 13

Auch Angaben über abgeschlossene Pflegeversicherungen, Reha-Maßnahmen oder Leistungen von anderen Stellen sind für das Versorgungsamt wichtig.

Randnummer 14

Angaben zu Leistungen anderer Behörden können dem Versorgungsamt helfen, da auch von dort ärztliche Unterlagen abgefordert werden können. Überflüssige erneute Befundanforderungen können so vermieden werden.

Randnummer 15 (Merkzeichen)

Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung:

- G Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.
- aG Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.
- H Feststellung von Hilflosigkeit.
- RF Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages und des Telefonhauptanschlusses.
- B Feststellung der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Bl Feststellung von Blindheit - Sehkraft beidseits maximal 2 Prozent
- HS Feststellung von hochgradiger Sehbehinderung - Sehkraft beidseits maximal 5 Prozent
- Gl Feststellung von Gehörlosigkeit.
- TBl Feststellung von Taubblindheit - Störung der Hörfunktion mit gleichzeitiger Störung des Sehvermögens.

Randnummer 15 (Beantragung des Schwerbehindertenausweises)

Das Versorgungsamt stellt Ihnen auf Wunsch einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Voraussetzung ist unter anderem, dass der festgestellte Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50 beträgt.

Hinweis zur Schweigepflicht Ihrer Ärzte

Bitte geben Sie alle Ärzte, Krankenhäuser und andere medizinischen und sonstigen Einrichtungen gut lesbar und mit voller Anschrift an. Nur so werden diese korrekt von Ihrer Schweigepflicht entbunden und dürfen dem Versorgungsamt Auskünfte erteilen. Vergessen Sie zum Abschluss nicht, den Antrag zu unterschreiben.

Ihr Versorgungsamt